



## **6.10.85 Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geothermal Engineering an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 16. September 2014**

**In der Fassung der 3. Änderung vom 25. 04.2017**

**Achtung: Diese AFB verliert Ihre Gültigkeit mit Ablauf des Wintersemesters 2019/2020!**

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 16. September 2014 gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die folgenden Ausführungsbestimmungen beschlossen. Sie wurden vom Präsidium der Technischen Universität Clausthal am 23. September 2014 genehmigt. Geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 13. Januar 2015 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 27. Januar 2015. Geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 28. April 2015 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02. Juni 2015. Zuletzt geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 25. April 2017 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 16. Mai 2017 (Mitt.TUC 2017, Seite 146).

### **Präambel**

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der TU Clausthal in der jeweils geltenden Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen, Änderungen und Regelungen.

### **Ziel des Studiums**

1) Der konsekutive Masterstudiengang Geothermal Engineering bildet Ingenieurinnen und Ingenieure aus, die in der Lage sind, die komplexen Fragestellungen geothermaler Systeme in einer zunehmend diversifizierten Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit zu beurteilen sowie entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Sie verstehen die aktuellen technischen Konzepte der Geothermischen Industrie, können diese kritisch hinterfragen und bei der Entwicklung Geothermischer Projekte in internationalen und multidisziplinären Teams einbringen.

2) Der Master in Geothermal Engineering ist ein ingenieurwissenschaftlicher Studiengang, der auf Tätigkeiten der geothermischen Projektentwicklung vorbereitet, wobei

sämtliche Aspekte von der Aufsuchung einer geothermischen Lagerstätte bis zur ihrer wirtschaftlichen Nutzung betrachtet werden. Aufbauend auf den im Bachelorstudien-gang erworbenen Kenntnissen wird den Studierenden ein breites Spektrum an Kennt-nissen, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Inhaltlich werden dabei sowohl tie-fengeothermische Lagerstätten als auch die oberflächennahe Geothermie berücksich-tigt, um die Studierenden mit der geografischen Mannigfaltigkeit geothermaler Er-scheinungen weltweit vertraut zu machen. Aufbauend auf einem intensiven Verständ-nis der verschiedenen Typen geothermaler Ressourcen und der entsprechenden Nut-zung, entwickeln die Studierenden notwendige Kompetenzen, um die technischen As-pekte spezifischer Entwicklungsprojekte zu beurteilen und ihre Kenntnisse und Fähig-keiten für problembezogene Analysen und Lösungen einzusetzen.

3) Das Curriculum gewährleistet eine thematisch breite und inhaltlich vertiefte Ausbil-dung in den Bereichen

- a) der grundlegenden Konzepte der Erkundung geothermaler Ressourcen, der Charakterisierung geothermaler Lagerstätten, der Erstellung von Bohrun-gen und deren Performance, der Produktion von Wärme und Strom;
- b) des Zusammenwirkens der verschiedenen Parameter, sowohl im Untergrund als auch an der Oberfläche;
- c) der Prozesse der Einbeziehung und Verarbeitung aller verfügbaren Infor-mationen im Rahmen eines gegebenen ingenieurwissenschaftlichen Projek-tes, inklusive Projektmanagement und Projektleitung;
- d) des gegenwärtigen und zukünftigen Potentials geothermischer Energie im Zusammenspiel mit dem globalen Energie-Portfolio.

4) Der Masterstudiengang Geothermal Engineering dient der wissenschaftlichen Qua-lifizierung für den Bereich Forschung und Entwicklung. Die Absolventinnen und Ab-solventen sind in der Lage, grundlegende und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus verschiedenen Bereichen zu integrieren, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln. Darüber hinaus entwickeln sie ein ver-tieftes Verständnis für die mit neuen Technologien verbundene professionelle und ethische Verantwortung für Menschen und Umwelt.

5) Das Studium versetzt die Studierenden in die Lage die Arbeit in internationalen und multidisziplinären Teams konstruktiv und verantwortlich zu gestalten und zu steuern. Die dazu erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und Teamarbeit werden weiter gefördert.

6) Im Rahmen der Projektarbeit sowie der Masterarbeit praktizieren die Studierenden Methoden selbständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise und werden auf nationale und internationale Tätigkeiten in der industriellen und universitären Forschung und auf Führungsaufgaben vorbereitet.

7) Der internationalen Ausrichtung des konsekutiven Studiengangs entsprechend werden die Lehrveranstaltungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

## **Zu § 2 Studienberatung**

Den Studierenden steht im Rahmen des Tutoren-/Mentoren-Programms der TU Clausthal die Möglichkeit einer individuellen fachlichen Betreuung durch einen Professor der Fakultät (Mentor) und den zuständigen Studienfachberater offen.

**Zu § 5**  
**ECTS-Punkte, Module, Ausführungsbestimmungen**

- 1) Der Studiengang Geothermal Engineering ist modular aufgebaut.
- 2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Lehrveranstaltungen. Thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst.
- 3) Eine Inhaltsübersicht aller Module des Masterstudiengangs Geothermal Engineering ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Die den einzelnen Modulen des Master-Studiengangs zugeordneten ECTS-Punkte, die Art der Veranstaltung sowie die Prüfungsformen und Gewichtungsfaktoren der Einzelnoten sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Aufbau des Studiums ist der Anlage 2 zu entnehmen.

**Zu § 6**  
**Dauer und Gliederung des Studiums**

- 1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium im Vollzeitstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterarbeit (inkl. Präsentation) vier Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang des Master-Studiengangs entspricht 120 CP.
- 2) Die Aufnahme des Masterstudiums erfolgt in der Regel zum Wintersemester.
- 3) Das Modul 16 enthält ein Praktikum in Verbindung mit einer praktischen Arbeit oder einem Laborpraktikum gemäß § 15 (5) bzw. (6) der APO. Anlage 3 enthält die entsprechenden Praktikumsbestimmungen.

**Zu § 7**  
**Zugangsvoraussetzungen**

Zu Abs. 3 und 4:

Der Zugang zum Master-Studiengang Geothermal Engineering wird durch die Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Geothermal Engineering an der Technischen Universität Clausthal in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

**Zu § 11**  
**Zulassung zur Prüfung**

Zu Abs. 4:

- 1) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 11 APO erforderlich. Bei Antragstellung ist die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter anzugeben.

2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat. Begründete Ausnahmen sind vor Beginn der Arbeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

### **Zu § 14** **Aufbau der Prüfungen, Zusatzprüfungen**

Zu Abs. 1:

1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule gemäß der Anlage 1 sowie einer Masterarbeit gemäß § 16 APO.

2) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Alle schriftlichen Prüfungen und mündlichen Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.

### **Zu § 16** **Abschlussarbeit**

1) Die Masterarbeit umfasst 24 ECTS-Punkte und ist in einem Zeitraum von 4 Monaten abzuschließen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von 6 Monaten verlängern. Zur Masterarbeit gehört ein Abschlusskolloquium mit Diskussion.

### **Zu § 18** **Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenbildung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 APO ermittelt. Die Gewichtung der einzelnen Module zur Gesamtnote erfolgt gemäß Anlage 1.

### **Zu § 19** **Freiversuch, Wiederholung der Prüfung**

Zu Abs. 6:

Aus anderen Studiengängen werden erfolglose Versuche, eine Modul- bzw. Modulteilprüfung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 APO angerechnet. Dabei handelt es sich um Master- und Diplomstudiengänge an Hochschulen des Europäischen Hochschulraums (vergl. § 19 APO) in den Bereichen:

- Ingenieurwissenschaften
- Geowissenschaften

Im Zweifelsfall erfolgt die Einschätzung der Zuordnung eines Studiengangs zu den aufgeführten Bereichen durch die zuständige Studienfachberaterin bzw. den zuständigen Studienfachberater.

Zu Abs. 7:

Im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 19 Abs. 7 APO findet eine mündliche Prüfung vor der bzw. dem Prüfenden und einer bzw. einem für das Prüfungsfach prüfungsberechtigten Beisitzerin bzw. Beisitzer statt. Sofern ein weiterer,

prüfungsberechtigter Beisitzer nicht vorhanden ist, ist stattdessen ein Mitglied der Professorengruppe des Prüfungsausschusses als weitere bzw. weiterer Prüfende bzw. Prüfender zu bestellen. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die mündliche Ergänzungsprüfung mindestens die Note "befriedigend (3,0)" erhält. Als Endnote der Modulprüfung (Klausur einschließlich mündlicher Ergänzungsprüfung) kann maximal ein „ausreichend (4,0)“ erreicht werden.

## **Zu § 21 Versäumnis, Täuschung, Ausnahmeregelungen**

### Zu Abs. 8:

Der Masterstudiengang Geothermal Engineering ist nicht für ein Teilzeitstudium geeignet.

## **Zu § 27 In Kraft treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

## **Übergangsbestimmungen zur 2. Änderung vom 28. April 2015**

1) Studierende, die das Studium ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die bisher geltenden Module bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module weiterhin angerechnet.
- Studierende, die in Modul 1 bereits Leistungen erbracht haben, aber dieses noch nicht endgültig abgeschlossen haben, wird nach Rücksprache mit der Lehrinheit Energie und Rohstoffe weiterhin eine Prüfungsmöglichkeit nach bisheriger Version (Modulprüfung) gegeben. Alternativ kann Modul 1 nach der neuen Version (Modulteilprüfungen) abgelegt werden.

## **Schlussbestimmungen #)**

Eine Prüfung nach diesen und vorhergehenden Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Geothermal Engineering der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/2020 durchgeführt.

---

#) 3. Änderung der AFB vom 25.04.2017

## **Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2019/2020 außer Kraft.

## Anlage 1: Module des Masterstudienganges Geothermal Engineering

Lehrveranstaltung	SWS	CP	Typ <sup>(1)</sup>	Art <sup>(2)</sup>	Prüfung <sup>(3)</sup>	Gewicht
<b>Modul 1: Soft Skills &amp; Technical Reporting <sup>1)</sup></b>	<b>6</b>	<b>9</b>				<b>0,075</b>
Intercultural Competence	2	3	PF	V/Ü	B+R	0,3
Technical Writing	2	2	PF	V/Ü	A/K	0,2
Advanced Seminar Topics	2	4	PF	S	B+R	0,5
<b>Modul 2: Fundamentals **</b>	<b>8</b>	<b>11</b>				<b>0,092</b>
Fluid Mechanics	2	3	PF	V/Ü	K/M	0,272
Technical Thermodynamics II	3	4	PF	V/Ü	K/M	0,364
Heat Transfer I	3	4	PF	V/Ü	K/M	0,364
<b>Modul 3: Geothermal Geology &amp; Exploration</b>	<b>5</b>	<b>8</b>				<b>0,067</b>
Geothermal Geology	2	4	PF	V/Ü	K/M	1
Surface Geothermal Exploration	2	4	PF	V/Ü		
<b>Modul 4: Petrophysics &amp; Well Logging</b>	<b>5</b>	<b>8</b>				<b>0,067</b>
Petrophysics I	2	4	PF	V	K/M	0,5
Well Logging II	3	4	PF	V/Ü	K/M	0,5
<b>Modul 5: Geothermics &amp; Hydrogeology</b>	<b>5</b>	<b>7</b>				<b>0,058</b>
Principles of Geothermics	2	3	PF	V	K/M	1
Geothermal Practical <sup>1)</sup>	1	1	PF	P		
Hydrogeology for Geothermal Energy Production	2	3	PF	V/Ü		
<b>Modul 6: Advanced Drilling Technology</b>	<b>3</b>	<b>6</b>				<b>0,050</b>
Advanced Drilling Technology I	3	6	PF	V/Ü	K/M	1
<b>Modul 7: Geothermal Reservoir Engineering</b>	<b>4</b>	<b>6</b>				<b>0,050</b>
Geothermal Reservoir Engineering	3	4	PF	V/Ü	K/M	1
Project for Geothermal Reservoir Engineering	1	2	PF			
<b>Modul 8: Completion</b>	<b>3</b>	<b>5</b>				<b>0,042</b>
Completion and Work Over	3	5	PF	V/Ü	K/M	1
<b>Module 9: Geothermal Production</b>	<b>7</b>	<b>12</b>				<b>0,100</b>
Advanced Production	3	4	PF	V/Ü	K/M	1
Geothermal Power Plants	2	4	PF	V		
Direct Use / Heat Pumps	2	4	PF	V		

<sup>1)</sup> 2. Änderung der AFB vom 28.04.2015



<b>Modul 10: Energy Management</b>	<b>7</b>	<b>10</b>				<b>0,083</b>
Energy Project Management	2	3	PF	V	K/M	0,3
Energy Law II <sup>1)</sup>	2	3	PF	V	K/M	0,3
Fossil & Renewable Energy Sources	3	4	PF	V/Ü	K/M	0,4
<b>Modul 11: Project Work</b>	<b>4</b>	<b>6</b>				<b>0,050</b>
Project Work	4	6	PF		B+R	1
<b>Modul 12: M.Sc. Thesis</b>		<b>24</b>				<b>0,200</b>
M.Sc. Thesis + Presentation		24	PF		AB	1
Wahlpflichtmodule: Es sind Module im Umfang von 8 CP zu wählen						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem ersten Prüfungsversuch in einem Wahlpflichtmodul ist die Modulauswahl verbindlich. Ein Wahlpflichtmodulwechsel ist nur möglich, sofern noch keine Prüfungsversuche in einem Wahlpflichtmodul unternommen wurden bzw. als unternommen gelten.</li> <li>• Die Liste der angebotenen Module kann jährlich (ab WS 15/16) für das nachfolgende Studienjahr durch Beschluss des Fakultätsrats aktualisiert werden. Die aktualisierten Listen werden hochschulöffentlich durch das Studienzentrum bekannt gegeben:  <a href="http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/energie-und-rohstoffe/geothermal-engineering-master/">http://www.studium.tu-clausthal.de/studienangebot/energie-und-rohstoffe/geothermal-engineering-master/</a> </li> </ul>						
<b>Modul 13: Well Test Analysis</b>	<b>3</b>	<b>4</b>				<b>0,033</b>
Well Test Analysis	3	4	WPF	V/Ü	K/M	1
<b>Modul 14: Stimulation Technology</b>	<b>3</b>	<b>4</b>				<b>0,033</b>
Stimulation Technology	3	4	WPF	V/Ü	K/M	1
<b>Modul 15: Rock Mechanics</b>	<b>3</b>	<b>4</b>				<b>0,033</b>
Rock Mechanics II	3	4	WPF	V/Ü	K/M	1
<b>Modul 16: Internship</b>	<b>8 W</b>	<b>8</b>				<b>0,066</b>
Internship (mit Praktischer Arbeit o. Laborpraktikum)		8	WPF	P	R	1

- (<sup>1</sup>) Typ der Lehrveranstaltung: (PF) Pflichtfach  
(WPF) Wahlpflichtfach
- (<sup>2</sup>) Art der Lehrveranstaltung: (V) Vorlesung  
(Ü) Übung  
(S) Seminar  
(P) Praktikum
- (<sup>3</sup>) Prüfungsform: (K) Klausur  
(M) Mündliche Prüfung  
(R) Referat  
(B) Bericht  
(A) Theoretische Arbeit

<sup>1)</sup> 2. Änderung der AFB vom 28.04.2015

## **\*\* Spezielle Regelung für Bachelorabsolventen der TU Clausthal**

1) Studierende, die in den folgenden Bachelor-Studiengängen

- Energie und Rohstoffe
- Energietechnologien
- Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
- Maschinenbau
- Geoenvironmental Engineering

die Veranstaltungen „Strömungsmechanik I“, „Technische Thermodynamik II“ und/oder „Wärmeübertragung I“ belegt haben und die zugehörigen Prüfungen bereits im Bachelor erfolgreich abgeschlossen haben, müssen im Masterstudiengang Geothermal Engineering anstelle der Veranstaltungen „Fluid Mechanics“, „Technical Thermodynamics II“ und/oder „Heat Transfer I“ im „Modul 2: Fundamentals“ folgende Ersatzveranstaltungen belegen und erfolgreich absolvieren:

<b>Modul 2: Fundamentals</b>	<b>9</b>	<b>11</b>				<b>0,092</b>
Strömungsmechanik II (anstatt Fluid Mechanics)	3	3	PF	V/Ü	K/M	0,272
Thermodynamics and Phase Behavior of Hydrocarbons (anstatt Technical Thermodynamics II)	3	4	PF	V/Ü	K/M	0,364
Wärmeübertragung II (anstatt Heat Transfer I)	3	4	PF	V/Ü	K/M	0,364

2) Eine Anmeldung zu den Ersatzprüfungen ist nur schriftlich per Formblatt („Antrag auf Zulassung zu Prüfungen“) beim Prüfungsamt möglich

## Anlage 2: Modellstudienplan Masterstudiengang Geothermal Engineering

SWS	1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
1	Intercultural Competence 3 CP	Adv. Seminar Topics 4 CP	Advanced Production 4 CP	Project Work 6 CP
2				
3	Technical Writing 2 CP	Technical Thermodynamics II 4 CP	Geothermal Power Plants 4 CP	
4				
5	Fluid Mechanics 3 CP	Heat Transfer I 4 CP	Direct Use / Heat Pumps 4 CP	
6				
7	Geothermal Geology 4 CP	Well Logging II 4 CP	Energy Project Mngt. 3 CP	
8				
9	Surface Geothermal Exploration 4 CP	Hydrogeology 3 CP	Fossil & Ren. Energy Sources 4 CP	Master Thesis + Presentation 24 CP
10				
11	Petrophysics I 4 CP	Geoth. Reserv. Eng'g 4 CP	Well Test Analysis WPF 4 CP	
12				
13	Principles of Geothermics 3 CP	Project Geoth. Res. 2 CP	Stimulation Technology WPF 4 CP	
14				
15	Advanced Drilling Technology I 6 CP	Completion and Work Over 5 CP	Rock Mechanics II WPF 4 CP	
16				
17				
18				
19	Geothermal Practical 1 CP			
20				
21				
22				
23				
SWS	17	21	20	
CP	29	31	30	30

## **Anlage 3: Praktikumsbestimmungen für den Master-Studiengang Geothermal Engineering**

### **§ 1 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums**

Die Dauer des studienbegleitenden Industriepraktikums beträgt mindestens 8 Wochen und umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Geothermal Engineering im typischen Tätigkeitsbereich eines Ingenieurs.

**Kennzeichnung:** Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionsteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen usw. in den Bereichen Charakterisierung geothermaler Lagerstätten, Bohrungsplanung und -erstellung, geothermale Kraftwerke, geothermische Wärmeversorgung, ...

### **§ 2 Durchführung des Praktikums**

Das studienbegleitende Industriepraktikum (Wahlpflichtfach) soll nach dem zweiten oder dritten Semester in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es wird mit 8 ECTS-Punkten bewertet. Wahlweise kann es in Teilabschnitten von mindestens 4 Wochen abgeleistet werden.

Das Praktikum umfasst eine praktische Arbeit oder ein Laborpraktikum nach §15 (5) bzw. (6). Die Aufgabenstellung ist vor Antritt des Praktikums mit dem verantwortlichen Lehrenden abzustimmen.

### **§ 3 Betriebe für das Praktikum**

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Forschungs- und Entwicklungs- sowie Planungsleistungen im Bereich des Geothermal Engineering entsprechend § 1 geboten werden.

Der Praktikant bzw. die Praktikantin soll dabei neben den Ingenieur Tätigkeiten Einsicht in zeitgemäße (Projekt)Managementmethoden, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und in die sozialen Auswirkungen bzw. die Öffentlichkeitsarbeit erhalten und kleinere Projekte selbständig bearbeiten.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

<b>Datei zuletzt geändert am vom</b>	<b>Grund der Änderung</b>
06.02.15 K. Balthaus	1. Änderungssatzung vom 13.01.2015 eingearbeitet
08.06.15 K. Balthaus	2. Änderungssatzung vom 28.04.2015 eingearbeitet
01.06.17 K. Balthaus	3. Änderungssatzung vom 25.04.2016 eingearbeitet
K. Balthaus am 27.11.2017	Datum der Auslaufenden Betreuung laut SGZV vom 07.09.2017 auf Ende WS 19/20 geändert.